

79d 22.11

Lfd. Nr. 113



140000047243



HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

KREISBAUERNVERBAND
MAIN-TAUNUS e.V.

Bahnhofstraße 41
65830 Kriftel
Telefon: 0 61 92 / 4 24 58
Telefax: 0 61 92 / 40 27 68

Email: KBV.Main-Taunus@web.de

Steuer-Nr.: 40 224 20019

Bankverbindung:
Volksbank Main-Taunus eG, Kriftel
Konto-Nr: 4401 5501 (BLZ: 500 922 00)

Kreisbauernverband Main-Taunus e.V. Bahnhofstraße 41 65830 Kriftel
Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 22. Juni 2009	
Nr.:	Anl.: 1/1

Kriftel, den 18.06.2009

Wasschi Zentralregistratur	
Eing.: 22. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

EG-WRRL
Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Handwritten signature/initials

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahr 2000 wird die EU-Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet. Die Öffentlichkeit und die Landwirtschaft wurden in unregelmäßigen Abständen über die Ergebnisse informiert. Unter anderen haben mehrere Landwirte aus Wiesbaden und dem Main-Taunus-Kreise im Jahre 2008 an der Beteiligungswerkstatt und der Beteiligungsplattform teilgenommen. Die Unterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie können im Internet eingesehen werden. Aufgrund der sehr großen Anzahl von Texten und Karten ist die Übersichtlichkeit nur sehr schwer nachzuvollziehen.

Handwritten notes: III 1a, Wa 2316

1. Durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollen die Oberflächengewässer und das Grundwasser in einen guten ökologischen Zustand gebracht und geschützt werden. Hierzu wurden ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm erstellt. Unklar bleiben jedoch die konkreten Maßnahmen, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen. Aus Sicht der Landwirtschaft ist es wichtig zu wissen, welche Auswirkungen die Maßnahmen auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen haben werden. Desweiteren befürchten die Landwirte einen Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die Bewirtschaftungsaufgaben. Unklar bleibt auch, wie der finanzielle Ausgleich für diese Auflagen geregelt werden soll.
2. Zum Schutz des Grundwassers wurden in den zurückliegenden Jahren zahlreiche Gebiete als Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Hierdurch sind große Flächen mit einer Verordnung geschützt und es wurden zahlreiche Verbote erlassen, um das Grundwasser von Belastungen freizuhalten. Dies betrifft auch die Landwirtschaft bei der Bewirtschaftung ihrer Nutzflächen. Für mehrere Trinkwasserschutzgebiete gibt es seit einigen Jahren eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und zahlreichen Landwirten. Hier wird durch eine intensive Beratung und Berücksichtigung der örtlichen Situation eine grundwasserschonende Landwirtschaft betrieben. Daneben wird von den Ämtern für den ländlichen Raum eine flächendeckende Grundberatung der Landwirte durchgeführt, die eine umweltschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sichergestellt. Die Belastungen des Grundwassers sind auf zahlreiche Eintragsquellen zurückzuführen. Die Eintragspfade außerhalb der Landwirtschaft sind nach unserer Meinung nicht ausreichend berücksichtigt. Neben dem Problem der schadhafte Abwasserkanäle bei zahlreichen Kommunen, vermissen wir z.B. einen Hinweis auf die Nitratbelastung unter dem Flugplatz Erbenheim. Bei den Brunnen innerhalb des Flugplatzgeländes sind sehr hohe Werte von Stickstoff bekannt. Diese Belastungen haben sich auch auf die Brunnen außerhalb des eigentlichen Flugplatzgeländes ausgewirkt.

3. Zahlreiche Maßnahmen bei den Oberflächengewässern ziehen u. a. auf eine bessere Struktur und Durchlässigkeit hin (Anlage 2-1 des Maßnahmenprogrammes). Durch die Beseitigung von Wanderhindernissen für Kleinlebewesen und Fische wird sich das Fließverhalten der Gewässer verändern. Weiterhin sind Maßnahmen an den Uferbefestigungen geplant. Beides wird dazu führen, dass die Fließgewässer zusätzliche Flächen benötigen. Dies geht zum überwiegenden Teil auf Kosten der bereits sehr geringen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Hier muß vor der Planung und Umsetzung von Maßnahmen an Oberflächengewässern auf einen schonenden Umgang mit den angrenzenden Äckern und Wiesen geachtet werden. Die örtliche Landwirtschaft ist in diese Planungen frühzeitig einzubinden.
4. Die Wasserrahmenrichtlinie wird in den nächsten Jahren hohe Kosten verursachen. Bei einer Veranstaltung am 25.03.2009 in Hanau wurde als eine Finanzierungsquelle Agrarfördermittel aus der zweiten Säule (Cross Compliance) angegeben. Dies wird von uns abgelehnt. Die Agrarfördermittel aus der Modulation sollen ausschließlich der Einkommensstützung auf Grund standort- oder produktionsbedingter Nachteile verwandt werden, und können nicht zur Finanzierung der Wasserrahmenrichtlinie herangezogen werden.
5. Liegt in einer Gemarkung bei einem Brunnen z. B. eine zu hohe Belastung vor, so ist die gesamte Gemarkung mit einem hohen Gefährdungspotenzial eingestuft. Hier muß eine genauere Abgrenzung erfolgen, damit nicht alle Flächen einer Gemarkung als hoch belastet eingestuft werden, die jedoch nicht auf diesen Brunnen einwirken.
6. Die zukünftigen Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie dürfen keine Beschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten bewirken. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft (Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Weinbau und Sonderkulturen) hat nach unserer Auffassung keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser. Wie bereits erwähnt, sind viele andere Belastungsquellen für erhöhte Nitrat-, Phosphat und Pflanzenschutzmittelwerte nicht ausreichend berücksichtigt. Hierzu zählen z.B. die in der Vergangenheit durchgeführte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen, sowie die teilweise erhöhten Nitratwerte unter Wald.

Mit freundlichen Grüßen

-Geschäftsführer-
Klaus Dörr